



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

das Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde –, Zustellad-
resse: Oderring 23, 66822 Lebach,

Antrags- und Beschwerdegegner,

wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis/Abschiebungsandrohung

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht John, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann am 20. Dezember 2010 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes
vom 2. November 2010 – 10 L 661/10 – wird
zurückgewiesen.**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der 1975 in Algerien geborene Antragsteller ist algerischer Staatsangehöriger, reiste nach Aktenlage erstmals im Januar 1996 in die Bundesrepublik ein und suchte unter den im Rubrum genannten Aliaspersonalien („...“) erfolglos um seine Anerkennung als Asylberechtigter nach.¹ Da er anschließend seiner Ausreisepflicht nicht nachkam, wurde der Antragsteller im Februar 2000 erstmals in sein Heimatland abgeschoben.

Nach seiner unerlaubten Wiedereinreise wurde der Antragsteller im Juli 2001 aufgrund Haftbefehls vorläufig festgenommen und im Dezember 2001² wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Im April 2002 wurde der Antragsteller dann wieder nach Algerien abgeschoben.

Nachdem er erneut unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist war, wurde der Antragsteller im Januar 2005 wiederum in Untersuchungshaft genommen und im August 2005 wegen gemeinschaftlicher unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit gewerbsmäßigem unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in

¹ vgl. den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.2.1996 – E 2065355-221 –, mit dem der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde

² vgl. dazu AG Saarbrücken, Urteil vom 11.12.2001 – 8 – 688/01 –

mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.³

Im Februar 2006 suchte der Antragsteller, der zu dem Zeitpunkt seine Strafe in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken verbüßte, um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens machte er unter Hinweis auf seine Grundrechte unter anderem geltend, er sei leiblicher Vater zweier 1999 beziehungsweise 2005 geborener und in Deutschland lebender Kinder. Im Juli 2007 wurde der Antragsteller aus der Strafhaft entlassen.

Durch Bescheid vom 25.6.2010 wies der Antragsgegner den Antragsteller dauerhaft aus der Bundesrepublik aus, lehnte gleichzeitig seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, forderte ihn zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung die erneute Abschiebung an. In der Begründung wurde auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen verwiesen. Besonderer Ausweisungsschutz komme dem Antragsteller weder unter aufenthaltsrechtlichen Aspekten noch mit Blick auf Art. 8 EMRK zu. Die Tatsache, dass der Antragsteller nach unerlaubter Einreise und trotz einschlägiger Vorverurteilung unter anderem mit Kokain, einer starken Droge mit hohem Sucht- und Gefährdungspotential gehandelt habe, lasse erwarten, dass er im Falle des Verbleibs in Deutschland weitere Verbrechen begehen werde. Seine Ausweisung sei auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Das Vorliegen von Ausweisungsgründen, die beiden Abschiebungen und die jeweils anschließenden wiederholten unerlaubten Wiedereinreisen stünden einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Der Antragsteller erhob im Juli 2010 Widerspruch gegen den Bescheid, stellte gleichzeitig beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Aussetzung und machte geltend, die Ausweisung sei unverhältnismäßig. Er sei Vater zweier in Deutschland lebender minderjähriger Kinder, zu denen er regelmäßig Kontakt habe. Dabei handele es sich zum einen um die am

³ vgl. Amtsgericht Saarbrücken, Urteil vom 4.8.2005 – 26 – 514/05 –, Blatt 439 der AA

2005 in § geborene : beziehungsweise : Diese lebe bei ihrem Großvater in Pirmasens, da die Mutter des Kindes, (, drogenabhängig sei und sich nicht um das Kind kümmere. Seinen – des Antragstellers – Antrag, ihm das Kind, das die kasachische Staatsangehörigkeit besitze und für das er die Vaterschaft anerkannt und gemeinsam mit der Mutter das Sorgerecht habe, herauszugeben, sei vom Amtsgericht in Pirmasens abgelehnt worden. Hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei eine Pflegschaft angeordnet und der Großvater zum Pfleger bestimmt worden. Nach einem vor dem Familiengericht geschlossenen Vergleich sei er berechtigt, das Kind alle 14 Tage samstags von 10 bis 19 Uhr zu sich zu nehmen. Von diesem Umgangsrecht mache er Gebrauch. Er hänge sehr an dem Kind und würde sein alleiniges Sorgerecht vorziehen, um sich intensiv um das Kind kümmern zu können. Der zuständige Richter beim Amtsgericht in Pirmasens habe ihm bedeutet, wenn er ein Aufenthaltsrecht habe, könne ihm auch das Sorgerecht für das Kind zugesprochen werden. Zum anderen sei er Vater der am .1999 geborenen : aus :⁴ Mit diesem Kind gehe er jeden Sonntag ins Schwimmbad, ins Kino oder zum Eisessen. Der Kontakt sei sehr intensiv. Die Mutter habe inzwischen eine andere Beziehung. Deren Verhältnis zu ihm – dem Antragsteller – sei aber vollkommen unproblematisch. Auch : hänge sehr an ihm und breche jedes Mal in Tränen aus, wenn er sage, dass er Deutschland unter Umständen verlassen müsse. Beiden Kindern kaufe er Kleidung und Spielsachen. Durch seine Ausweisung sehe er sein Recht aus Art. 8 EMRK verletzt. Durch eine Abschiebung würden seine Kontakte zu den Kindern unterbunden, es komme zu einer Entfremdung und es werde ihm unmöglich gemacht, das Sorgerecht für : auszuüben. Den Kindern sei nicht zumutbar, ihn nach Algerien zu begleiten, was im Übrigen ohnehin nicht in Betracht komme. Auch wenn es sich bei den von ihm begangenen Straftaten nicht um geringfügige Verstöße gehandelt habe, komme gleichwohl angesichts

⁴ vgl. die Abstammungsurkunde des Standesamts in Saarbrücken vom 2.12.1999, Blatt 103 der Ausländerakte (Band I), wonach Mutter dieses Kindes die ukrainische Staatsangehörige (, geborene), ist, mit der der Antragsteller übrigens nach seinen Angaben im Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 20.2.2006 „nach islamischem Recht verheiratet“ sein will

des Zeitablaufs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu seinen Gunsten zum Tragen. Seine kriminelle Vergangenheit bedaure er zutiefst und wolle keine Straftaten mehr begehen, um seinen Töchtern ein guter Vater sein zu können. Der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt sei ihm „eine Lehre gewesen“. Künftig wolle er ein rechtschaffenes Leben führen. Er liebe seine Kinder und wolle nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis arbeiten, um ihnen Unterhalt zahlen zu können.

Im Verlaufe des Verfahrens teilte der Antragsteller mit, dass er am .2010 in Saarbrücken die deutsche Staatsangehörige . . . geheiratet habe.⁵ Diese sei zuckerkrank. Der Diabetes sei bisher nicht eingestellt. Alle zur Anwendung gebrachten Medikamente hätten nicht angeschlagen. Vor mehreren Wochen sei die Ehefrau kollabiert und in ein Krankenhaus eingeliefert worden, wo sie etwa einen Monat stationär behandelt worden sei. Wenn es seiner Ehefrau nicht gut gehe, koche er für sie, dusche sie, bringe sie zum Arzt, kaufe ihr Medikamente und besuche sie gegebenenfalls auch im Krankenhaus. Sonstige Unterstützung erfahre die Ehefrau nicht. Deren Eltern seien tot. Zu ihren Geschwistern bestehe kein Kontakt mehr.

Das Verwaltungsgericht hat den auf die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung bezogenen Aussetzungsantrag durch Beschluss vom 2.11.2010 zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausreisepflicht das Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen Verbleib in Deutschland überwiege. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei aller Voraussicht nach zu Recht abgelehnt worden. Der Erteilung einer mit Blick auf die hier lebende deutsche Ehefrau und die beiden ausländischen Kinder in Betracht kommenden familienbezogenen Aufenthaltserlaubnis stehe bereits der § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen, da der Antragsteller ausgewiesen und bereits zweimal abgeschoben worden sei. Die Ausweisung sei ungeachtet der insoweit nicht ergangenen Sofortvollzugsanordnung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wirksam und zudem vor dem Hinter-

⁵ vgl. dazu die Eheurkunde des Standesamts Saarbrücken I vom .2010 - . . . , Blatt 54 der Gerichtsakte

grund der strafrechtlichen Verurteilung des Antragstellers voraussichtlich trotz der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen und des sich daraus nunmehr ergebenden besonderen Ausweisungsschutzes rechtsfehlerfrei. In diesen Fällen erforderliche schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergäben sich daraus, dass beim Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund handlungs- und tatbezogener Umstände von einer erheblichen Wiederholungsgefahr im Sinne eines gegenüber dem Durchschnittsbürger beträchtlich erhöhten Risikos neuerlicher Straffälligkeit auszugehen sei. Weder die erste Verurteilung wegen Drogenkriminalität noch die in dem Zusammenhang erlittene Untersuchungshaft oder die anschließende zweite Abschiebung nach Algerien hätten den Antragsteller von einer illegalen Rückkehr und einer Begehung weiterer schwerer Straftaten abgehalten. So sei er ein weiteres Mal einschlägig mit sogar gesteigerter krimineller Energie in Erscheinung getreten, indem er zwischen Dezember 2004 und Januar 2005 wiederholt jeweils mindestens 50 g Kokain in die Bundesrepublik verbracht, gestreckt und zum Weiterverkauf portioniert habe. Gerade ein solcher Handel mit gefährlichen Drogen gehöre zu den schwer zu bekämpfenden Delikten. Darüber hinaus habe der Antragsteller durch die wiederholten illegalen und ausländerrechtlich mit Strafe bewehrten Wiedereinreisen gezeigt, dass er sich praktisch „nach Belieben“ über die deutsche Rechtsordnung hinwegsetze. Für eine Wiederholungsgefahr spreche ferner die fehlende wirtschaftliche und soziale Integration in hiesige Verhältnisse. Demgegenüber seien keine durchschlagenden Anhaltspunkte für eine grundlegende Änderung seines Verhaltens zu erkennen, die eine Gefahr der Begehung weiterer Straftaten nicht größer als bei jedem anderen Menschen erscheinen lassen könnte. Dass der Antragsteller nach seiner Haftentlassung nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, lasse angesichts des von dem laufenden Ausweisungsverfahren ausgehenden Drucks nicht auf einen „stabilen Einstellungswandel“ schließen. Auch der familiären Situation des Antragstellers lasse sich eine derartige „Zäsur“ nicht entnehmen. Der Antragsteller habe die Straftaten allesamt nach der Geburt seiner ältesten Tochter begangen und es sei nichts dafür ersichtlich, dass er sich allein durch die Geburt des Kindes oder durch die Eheschließung von einer Begehung weiterer Taten werde

abhalten lassen. Insoweit sei auch im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht von einem atypischen, erheblich von der für die Regelausweisungsfälle vorausgesetzten Normalsituation abweichenden Sachverhalt auszugehen, der die Ausweisung im Einzelfall als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnte. Der Antragsteller habe seine besonders schwer wiegenden Drogendelikte als Erwachsener begangen. Zudem habe er sich bislang nur kürzere Zeiten in Deutschland aufgehalten, sei zweimal praktisch nur zur Begehung dieser Taten unerlaubt eingereist und anschließend seiner Aburteilung und Bestrafung zugeführt worden. Mit den beiden inzwischen fünf- und elfjährigen Kindern bestehe keine familiäre häusliche Lebensgemeinschaft. ... lebe beim Großvater, ... bei ihrer Mutter und deren Lebenspartner. Der Antragsteller nehme bei beiden lediglich Umgangsrechte wahr. Anhaltspunkte dafür, dass es zwischen ihm und den Kindern zu intensiven Kontakten und der Übernahme eines nicht unerheblichen Anteils an der Betreuung und Erziehung der Kinder oder sonst vergleichbaren Beistandsleistungen komme, gebe es nicht. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr des Antragstellers nach Algerien mit dem Wohl und Wehe der Kinder, denen er während seiner mehrjährigen Inhaftierung nicht zur Verfügung gestanden habe, nicht zu vereinbaren sei. Eine grundsätzlich andere Beurteilung ergebe sich auch nicht aufgrund der gerade aus dem Mund eines überführten Drogenhändlers zynisch erscheinenden Behauptung, die Mutter von ... sei drogenabhängig und kümmere sich deswegen nicht um das Kind, ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankomme, ob diese möglicherweise eines der Opfer des Antragstellers geworden sei. Die Heirat mit der deutschen Ehefrau sei erst vor kurzem und nach Erlass der Ausweisungsverfügung erfolgt. Diese habe daher nicht davon ausgehen können, dass der Antragsteller in Deutschland bleiben werde. Auch sei nicht erkennbar, dass die Ehefrau in besonderer Weise auf seine Anwesenheit in Deutschland angewiesen wäre. Ein ärztliches Attest zu der geltend gemachten Erkrankung und deren Besonderheiten sei trotz Ankündigung nicht vorgelegt worden. Schließlich müsse die Ausweisung nicht zur dauerhaften Entfernung des Antragstellers aus dem Bundesgebiet führen. Vielmehr stehe ihm grundsätzlich ein

Anspruch auf Befristung der Ausweisungsfolgen zu, wobei die Länge der Sperrfrist maßgeblich von der Schwere der begangenen Straftaten, seinem Verhalten nach der Ausreise und von den schutzwürdigen Belangen seiner im Bundesgebiet lebenden Ehefrau und der Kinder bestimmt werde. Aus dem Gesagten ergebe sich gleichzeitig, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Unzumutbarkeit seiner Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG) nicht bestehe. Die Abschiebungsandrohung lasse ebenfalls keine Rechtsfehler erkennen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Einen parallel zur Einlegung des Rechtsmittels unter Vorlage eines ärztlichen Attests⁶ für die Ehefrau und mit dem Hinweis, dass diese inzwischen in der fünften Woche schwanger sei, gestellten Abänderungsantrag (§ 80 Abs. 7 VwGO) hat das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 3.12.2010 – 10 L 2289/10 – zurückgewiesen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 2.11.2010 – 10 L 661/10 –, durch den sein Aussetzungsbegehren hinsichtlich der Versagung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und der Abschiebungsandrohung – beides – durch Bescheid des Antragsgegners vom 25.6.2010 zurückgewiesen worden ist, muss erfolglos bleiben. Das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den gerichtlichen Prüfungsumfang abschließend bestimmende Vorbringen in der Beschwerdebegründung vom 3.12.2010, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung dieses Rechtsschutzbegehrens.

Das Beschwerdevorbringen enthält ausschließlich eine Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens des Antragstellers zur Erkrankung und nunmehr ferner zu einer Schwangerschaft seiner Ehefrau. Auch auf dieser Grundlage kann nicht von dem vom Antragsteller

⁶ vgl. das Attest der Ärztin für Innere Medizin Dr. med. ,
15.11.2010

3 vom

reklamierten Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und damit von einem Anlass zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die vollziehbaren Entscheidungen des Antragsgegners ausgegangen werden. Daher hat das Verwaltungsgericht auch den entsprechend begründeten Abänderungsantrag (§ 80 Abs. 7 VwGO) des Antragstellers im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Danach darf ein Ausländer, der abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten (Satz 1). Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller, der sogar bereits zweimal, nämlich im Februar 2000 sowie im April 2002 jeweils in sein Herkunftsland abgeschoben wurde. Das durch die Abschiebung begründete zwingende – im Übrigen vom Antragsteller bei der seinem jetzigen Aufenthalt in Deutschland zugrunde liegenden unerlaubten Wiedereinreise erneut missachtete – Einreiseverbot und das Aufenthaltsverbot haben nach dem Willen des Gesetzgebers zwingend zur Folge, dass die Ausländerbehörde einen solchen Aufenthalt nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels legalisieren darf und das ausdrücklich auch dann, wenn der Ausländer mittlerweile aus einer Vorschrift des Aufenthaltsrechts (ansonsten) einen Anspruch auf Erteilung herleiten kann (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Abweichend davon besteht ein Ermessensspielraum des Antragsgegners als Ausländerbehörde – soweit hier von Bedeutung – nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG. Danach kann einem Ausländer – ausdrücklich – abweichend von der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in „absehbarer Zeit“ nicht gerechnet werden kann. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „rechtlichen Unmöglichkeit“ ist auch offen für eine Berücksichtigung des dem Art. 6 Abs. 1 GG zu entnehmenden Schutzauftrags des Staates gegenüber Gefährdungen der familiären Lebensgemeinschaft und der Ehe. Allerdings kann nach der allgemeinen Grundrechtsdogmatik nicht bereits aus jedem Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf

dessen Verletzung und damit eine „rechtliche Unmöglichkeit“ der Ausreise im Verständnis des § 25 Abs. 5 AufenthG geschlossen werden. Vielmehr sind bei der Anwendung der Vorschrift die einzelfallbezogen bestehenden familiären Bindungen des Ausländers entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen und vor allem mit den gegenläufigen für eine Aufenthaltsbeendigung sprechenden öffentlichen Belangen abwägend ins Verhältnis zu setzen. Daher bedarf es der Darlegung besonderer Umstände, die selbst eine vorübergehende Trennung von Familienangehörigen als diesen unzumutbar erscheinen lassen.⁷

Hinsichtlich der ganz gravierenden öffentlichen Interessen an einer dauerhaften Entfernung des Antragstellers aus der Bundesrepublik angesichts seines erheblichen mehrfachen – übrigens unbeeindruckt von der Geburt der Tochter im Jahre 1999⁸ – Inerscheintretens im Bereich schwerer Betäubungsmittelkriminalität und der wiederholten illegalen Einreisen nach Deutschland jeweils nach seiner Abschiebung offenbar allein zum Zwecke der Einfuhr und des neuerlichen Handeltreibens mit gefährlichen Drogen hat das Verwaltungsgericht im Rahmen einer umfassenden Würdigung des Falles ausführlich dargestellt. Da die Beschwerde sich damit nicht auseinandersetzt, braucht das nicht wiederholt zu werden.

Eine trotzdem die (erneute) Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers in der Bundesrepublik dauerhaft hindernde rechtliche Ausreiseunmöglichkeit im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG ergibt sich auch sonst nicht aus dem Beschwerdevortrag. Hinsichtlich der am 30.9.2010 geschlossenen Ehe des Antragstellers mit der deutschen Staatsangehörigen als solcher hat das Verwaltungsgericht dies in seinem Beschluss vom 2.11.2010 bereits ausgeführt und insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass die Heirat erst nach Erlass der Ausweisungsverfügung erfolgte, so dass die nunmehrige Ehefrau nicht habe davon

⁷ vgl. dazu *Wenger* in *Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms*, *Zuwanderungsrecht*, 2. Auflage 2008, *AufenthG* § 60a Rn 6 mit Rechtsprechungsnachweisen

⁸ vgl. dazu den sich unter anderem damit befassenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25.1.2002 – 2 F 86/01 –, durch den im Vorfeld der zweiten Abschiebung im April 2002 Abschiebungsschutz versagt worden ist

ausgehen können, dass der Antragsteller in Deutschland bleiben und hier auf Dauer eine eheliche Lebensgemeinschaft mit ihr würde begründen können. Vielmehr mussten sowohl der Antragsteller als auch die Ehefrau bei der Eheschließung bereits sicher damit rechnen, dass sein Aufenthalt in Deutschland absehbar beendet werden würde. Dieser Einschätzung ist der Antragsteller mit der Beschwerde ebenfalls nicht entgegen getreten.

Die Zuckererkrankung der Ehefrau allein lässt nach dem dazu – nunmehr – vorgelegten ärztlichen Attest vom 15.11.2010 nicht auf eine dauerhafte zwingende Angewiesenheit ihrerseits auf eine Betreuung und Unterstützung durch den Antragsteller schließen. Sie wurde bereits vor Jahren (2007) diagnostiziert und die mehrmals täglich notwendigen Kontrollen des Blutzuckerwertes erfordern keine ständige Hilfestellung durch den Antragsteller. Hinsichtlich akuter Unterzuckerungen (Hypoglycämien), wie sie nach dem vorgelegten Attest in einem Fall zu einem stationären Krankenhausaufenthalt infolge „massiver Insulinsekretionsstörungen“ führten, lässt sich dem Attest zum einen nicht entnehmen, wie hoch das Risiko eines erneuten entsprechenden Vorfalls ist. Nach dem Sachvortrag ist es bisher erst einmal im Sommer 2010 zu einem solchen Vorfall gekommen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass insoweit ohne die Anwesenheit des Antragstellers keine Hilfe zu erreichen wäre. Wie der Hinweis der Ärztin, weitere Verwandte „gebe es nicht“, deutlich macht, ist in diesen Fällen durchaus auch eine Hilfe durch andere Personen als den Ehemann möglich und zielführend. Legt man den Vortrag des Antragstellers zugrunde, der nunmehr die Aufnahme einer – legalen – Erwerbstätigkeit anstrebt, so dürfte sich eine ständige Kontrolle und Überwachung der Ehefrau durch ihn ohnehin nicht sicherstellen lassen.

Dass bei der Ehefrau zusätzlich Ende November eine Schwangerschaft in der fünften Woche festgestellt wurde,⁹ rechtfertigt für sich genommen ebenfalls keine andere Beurteilung im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Schutzpflichten aus Art. 6 GG, die prinzipiell erst ab der Geburt eines Kindes einsetzen, können zwar in besonders gelagerten Ausnahmefällen

⁹ vgl. die Bescheinigung der Fachärztin für Frauenheilkunde Dr. med. in Saarbrücken vom 29.11.2010, Blatt 112 der Gerichtsakte

Vorwirkungen mit der Folge entfalten, dass die beabsichtigte Abschiebung auch eines werdenden Vaters unzumutbar sein kann. Eine solche Sonder-situation ist aber nur dann anzunehmen, wenn eine Gefahrenlage für das ungeborene Kind und/oder die werdende Mutter, zum Beispiel wegen einer Risikoschwangerschaft, besteht und die Unterstützung der Schwangeren durch den abzuschiebenden Ausländer zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Die behandelnde Frauenärztin hat zwar insoweit keine Beziehung zu der bei der Ehefrau des Antragstellers festgestellten Zucker-krankheit hergestellt. Wollte man mit Blick auf die Zuckererkrankung der werdenden Mutter – obgleich das im Sachvortrag des Antragstellers nicht explizit geltend gemacht wird – hier von einer solchen Risikoschwanger-schaft ausgehen, so begründete diese angesichts der vorübergehenden Natur einer Schwangerschaft allenfalls eine zeitlich absehbare rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise des Antragstellers und schon von daher kei-nen Anspruch seinerseits auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Einer solchen vorübergehenden Not- oder Sondersituation ließe sich vielmehr nach der Rechtsprechung des Senats durch eine vorübergehende (weitere) Duldung des Aufenthalts des Antragstellers angemessen Rechnung tragen.¹⁰ Für die Beurteilung des den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Aussetzungsbe-gehrens muss dem nicht nachgegangen werden.

Da bei dem Antragsteller unstreitig aufgrund der Verurteilung im August 2005 wegen gemeinschaftlicher unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmit-teln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit gewerbsmäßigem uner-laubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten ohne Aussetzung zur Bewährung der Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 2 AufenthG vorliegt, stünde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus denselben Gründen ferner § 5 Abs. 1 Nr. 2

¹⁰ vgl. dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 26.2.2010 – 2 B 511/09 –, SKZ 2010, 220, Leitsatz Nr. 40, wonach auch in diesen Ausnahmefällen die wegen einer Risiko-schwangerschaft der Ehefrau des abzuschiebenden Ausländers gebotene einstweilige Verpflichtung der Behörde, von der zwangsweisen Beendigung seines Aufenthaltes im Bundesgebiet abzusehen, auf die Zeit der Schwangerschaft seiner Ehefrau zuzüglich eines in Anlehnung an § 6 Abs. 1 MuSchG bestimmten Zeitraumes von acht Wochen nach einer Geburt zu begrenzen ist

AufenthG entgegen, wobei ein Erteilungsanspruch des Antragstellers in diesem Fall eine Reduzierung des ausländerbehördlichen Ermessens nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf Null erfordern würde. Auch das muss nicht vertieft werden.

Die nach Maßgabe der §§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO, 20 AGVwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) im Bescheid vom 25.6.2010 begegnet keinen durchgreifenden Bedenken (§§ 58, 59 AufenthG). Hier nach dem zuvor Gesagten allenfalls in Betracht kommende Duldungsgründe (§ 60a Abs. 2 AufenthG) stehen dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen.¹¹

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG 2004, wobei eine Halbierung des Auffangstreitwerts gerechtfertigt erscheint.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. John

Bitz

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt

Saarlouis, den 21.12.2019



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



¹¹ vgl. dazu *Wenger* in Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms, *Zuwanderungsrecht*, 2. Auflage 2008, AufenthG § 59 Rn 7 a.E.